

## 1. Allgemeines

In der Spiellizenzordnung sind alle Angelegenheiten geregelt, die mit der Spiellizenz eines Spielers für einen Mitgliedsverein des TNB und mit der Spiellizenzverwaltung zusammenhängen. Spiellizenzen erhalten ihre Gültigkeit durch Aufnahme in die Spiellizenzdatenbank des TNB über das TNB-Internet-Spielsystem „nuliga“.

## 2. Erfordernis und Inhalt der Spiellizenz

2.1. An den Mannschaftswettbewerben des TNB dürfen nur Spieler/-innen teilnehmen, die eine gültige Spiellizenz besitzen.

2.2. Die Spiellizenz wird durch eine rechtskräftige mit dem Status „endgültig“ versehene Namentliche Mannschaftsmeldung nachgewiesen. Die Spiellizenz kann nur unter Beachtung der WSpO des TNB erteilt werden.

2.3. Die **Spielberechtigung** kann nur für einen Verein (Stammverein) erteilt werden. Dem Spieler (Der Spielerin) steht es frei, Mitglied weiterer Vereine zu sein, für die er (sie) aber keine Spiellizenz besitzt, es sei denn, es besteht eine Spielgemeinschaft (siehe §10 TNB-WSpO). Stellen mehrere Vereine für denselben Spieler (dieselbe Spielerin) zum gleichen Saisonbeginn einen Spiellizenzantrag und bestehen alle auf Erteilung, so ist die Spiellizenz dem Verein zu erteilen, der als Erster den Spiellizenzantrag gestellt hat und über die erforderliche Einverständniserklärung des Spielers (der Spielerin) verfügt.

## 3. Vorlage der namentlichen Mannschaftsmeldung

3.1. Jeder Mannschaftsführer ist verpflichtet, vor Beginn des Wettkampfes dem Oberschiedsrichter die endgültige "Namentliche Mannschaftsmeldung" seiner Mannschaft vorzulegen.

3.2. Im Zweifelsfall hat der Oberschiedsrichter die Identität des Spielers (der Spielerin) durch Kontrolle eines mit einem Lichtbild versehenen Ausweises oder auf sonstige Weise festzustellen.

3.3. Kann sich ein Spieler (eine Spielerin) nicht ausweisen, hat er (sie) für diesen Wettkampf nur eine eingeschränkte Spielberechtigung. Erfolgt der Nachweis noch während des Wettkampfes (bis Spielende), wird dieser anerkannt und die erzielten Ergebnisse entsprechend gewertet. Kann der Nachweis bis Spielende nicht erbracht werden, hat der Spieler (die Spielerin) keine Spielberechtigung und die auf niedrigeren Ranglistenplätzen Spielenden müssen nachrücken. Beharrt der Spieler (die Spielerin) auf sein (ihr) Spielrecht, in der Hoffnung, den Nachweis bis Spielende erbringen zu können und dieser erfolgt nicht, gelten die Spiele an denen der Spieler (die Spielerin) teilgenommen hat, ebenso die Wettspiele der auf niedrigeren Ranglistenpositionen Spielenden mit 0:6, 0:6 als verloren und sind so in den Spielbericht einzutragen.

## 4. Zuständigkeit für die Erteilung der Spiellizenz

4.1. Die Spiellizenz eines Spielers (einer Spielerin) für einen Mitgliedsverein erteilt auf dessen Antrag der NTV.

4.2. Der Einsatz von Spielern (Spielerinnen) für die Mannschaftswettkämpfe der **Freiluftsaison** ist im Rahmen der Wettspielbestimmungen nur dann zulässig, wenn die Spiellizenz bis zum 10.04. des Jahres im TNB-Internet-Spielsystem „nuliga“ beantragt wird. Die genannten

Termine gelten sowohl im Fall des Vereinswechsels eines Spielers (einer Spielerin) (siehe dazu auch Ziffer 5.2) als auch für die Erserteilung einer Spiellizenz.

4.3. Der Mitgliedsverein beantragt unmittelbar im TNB-Internet-Spielsystem „nuliga“ die Erteilung der Spiellizenz. Für den Verein besteht die Pflicht, bei Beantragung die offizielle Einverständniserklärung des Spielers (der Spielerin) auszudrucken und vom Spieler (von der Spielerin) unterzeichnen zu lassen. Auf Verlangen ist das Original der Einverständniserklärung an die zuständige Stelle im TNB zu senden.

## **5. Freigabebestimmungen für Wechselanträge**

5.1. Bei Wechselanträgen, welche bis zum 31.12. des Jahres gestellt werden, ist ein Verein in jedem Fall verpflichtet, einen Spieler (eine Spielerin) nach Ablauf der Sommerrunde für einen anderen Verein freizugeben, es sei denn, der Spieler (die Spielerin) hat zuvor auf die Freigabe für das nachfolgende Spieljahr verzichtet. Ein derartiger Verzicht ist schriftlich auf dem offiziellen Formular über das TNB-Internet-Spielsystem „nuliga“ zu erklären und bei der zuständigen Stelle im TNB einzureichen.

5.2. Bei Wechselanträgen, welche im Zeitraum 01.02. bis 10.04. des Jahres gestellt werden, ist ein Spiellizenzwechsel nur möglich, wenn die Freigabe durch den abgebenden Verein erfolgt. Diese Freigabe wird durch den abgebenden Verein über das TNB-Internet-Spielsystem „nuliga“ bis zum 10.04. des Jahres abgewickelt. Wird ein Spieler/-Spielerin vom abgebenden Verein nicht freigegeben, bleibt die Spielberechtigung beim abgebenden Verein bestehen.

## **6. Aufgabe und Verlust der Spiellizenz**

Der Spieler (Die Spielerin) verliert automatisch die Spiellizenz zum Zeitpunkt des Austritts oder des Ausschlusses aus dem Verein, für den er (sie) bisher spielberechtigt war.

In beiden Fällen ist der Verein verpflichtet, die Spiellizenz im TNB-Internet-Spielsystem „nuliga“ für seinen Verein während der beiden Lizenzierungsphasen sofort zu löschen. (Siehe dazu auch Ziffer 8)

## **7. Spiellizenzverwaltung**

7.1. Für jeden Spieler (jede Spielerin) darf nur eine Spiellizenz erteilt werden.

7.2. Änderungen der Personalien (Siehe Ziffer 4.2) sind vom Verein unverzüglich im TNB-Internet-Spielsystem „nuliga“ vorzunehmen. Ein Antrag auf Änderung der Personen-Stammdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität, Geschlecht) hat im TNB-Internet-Spielsystem „nuliga“ zu erfolgen und wird von der zuständigen Stelle im TNB legitimiert.

## **8. Organisationshinweise**

Organisationshinweise zur TNB-Spiellizenz werden im NTV-Internet-Spielsystem „nuliga“ zur Verfügung gestellt.